

Belehrung nach §§ 34 und 35 Infektionsschutzgesetz - IfSG - bezüglich der gesundheitlichen Anforderungen und hinsichtlich der Mitwirkungspflichten

Hinweise zum Infektionsschutz

Der berufliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Schule bringt für viel Freude und Erfüllung, birgt andererseits aber auch gesundheitliche Gefahren, die zum Teil über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen können. Eine besondere Gesundheitsgefahr für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) – aber ebenso für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler – stellen Infektionskrankheiten dar.

Eine Überprüfung Ihres Impfschutzes in Bezug auf die Infektionskrankheit Masern findet bereits im Vorfeld Ihrer Einstellung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt des Landes NRW statt. Die Bewerbung um Einstellung soll aber auch Anlass sein für einen dringenden Appell, sich durch entsprechende (haus-)ärztliche Untersuchungen über den Immunschutz gegen weitere Infektionskrankheiten zu vergewissern und, soweit dieser nicht gegeben ist, die möglichen Impfungen zur Immunisierung durchführen zu lassen. Sie schützen damit nicht nur Ihre eigene Gesundheit, sondern mindern auch die Infektionsgefährdung der Schülerinnen und Schüler an Ihrer Ausbildungsschule.

Untersuchungen zur Feststellung Ihres Immunstatus und Schutzimpfungen zur Immunisierung gegen Infektionskrankheiten sind nur auf freiwilliger Basis möglich. Im Sinne Ihrer Verantwortung für Ihre eigene Gesundheit und für die Gesundheit Ihrer Schülerinnen und Schüler werden Sie gebeten, diesem Appell zu folgen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie über das Robert Koch-Institut. Unter www.rki.de sind die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) veröffentlicht. Auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hält weitere Informationen zu Impfungen bereit, www.mags.nrw.de.